

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Trier

für das Jahr 2024

vom 17. September 2024

Der Stadtrat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	erhöht um Euro	vermindert um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
der Gesamtbetrag der Erträge	525.259.458	0	15.805.224	509.454.234
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	521.234.251	28.377.205	0	549.611.456
der Jahresfehlbedarf/-überschuss	4.025.207	0	44.182.429	-40.157.222
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	21.433.600	0	43.362.629	-21.929.029
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	31.466.641	451.937	0	31.918.578
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	94.166.271	986.937	0	95.153.208
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-62.699.630	535.000	0	-63.234.630
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	41.266.030	43.897.629	0	85.163.659

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0	auf	0
verzinsten Kredite von bisher	62.699.630	auf	63.234.630
zusammen von bisher	62.699.630	auf	63.234.630

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt von bisher 97.273.732 Euro auf 97.583.732 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher 60.967.011 Euro auf 61.860.064 Euro.

### **§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

### **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze bleiben unverändert.

### **§ 6 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt -35.976.548,16 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt -35.767.048,16 Euro und zum 31.12.2024 beträgt 190.222.833,84 Euro.

### **§ 7 Wertgrenze für Investitionen**

Die Wertgrenze bleibt unverändert.

### **§ 8 Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten**

Die Regelung bezüglich des Einsatzes von Derivaten bleibt unverändert.

Trier, 14. November 2024

Stadtverwaltung Trier

  
Wolfram Leibe

Oberbürgermeister

## Hinweis

Im Gesamthaushalt sowie den einzelnen Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalten des Haushaltsplanes kann es systembedingt zu Rundungsdifferenzen in einzelnen Zeilen kommen. Diese resultieren aus den Auflösungen von Sonderposten bzw. Abschreibungen sowie aus der Internen Leistungsverrechnung.

## Haushaltsvermerk zum Ergebnis- und Finanzhaushalt der Stadt Trier

Dem Stadtvorstand wird die unentgeltliche Nutzung der Dienstwagen für die Wahrnehmung von Funktionen in öffentlichen Ehrenämtern für die Stadt Trier auch für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes gestattet.

## Deckungsvermerk zum Ergebnis- und Finanzhaushalt der Stadt Trier

Für die Teilhaushalte der Stadt Trier mit Ausnahme des Teilhaushaltes 1.4 – Allgemeine Finanzwirtschaft – wird abweichend von den §§ 15 und 16 GemHVO für die Deckungsfähigkeit von Erträgen und Aufwendungen folgendes bestimmt:

- Innerhalb eines Amtes sind die den Produkten dieses Amtes zugeordneten Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Gleichzeitig können Mehrerträge bei den Produkten eines Amtes für Mehraufwendungen bei den Produkten dieses Amtes verwendet werden.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Verfügungsmittel des Oberbürgermeisters nach § 11 GemHVO. Ferner sind die Ansätze von nicht zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen von der Deckungsfähigkeit ausgenommen.

Hierzu zählen insbesondere die Aufwendungen und Erträge für Sonderposten, Abschreibungen, interne Leistungsverrechnungen, Rückstellungen usw.

Darüber hinaus sind die Ansätze der Leistung 1.100.1.1.01.07.00.05 – Angelegenheiten der Ortsbeiräte – von der Deckungsfähigkeit ausgenommen.

- Innerhalb einer investiven Maßnahme sind die Ansätze für Auszahlungen bei dieser investiven Maßnahme gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für die entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen.
- Darüber hinaus sind die Ansätze für Auszahlungen bei den investiven Maßnahmen des Entwicklungsbereiches Tarforster Höhe Erweiterung (Projekte 7.521211 und 7.521212) gegenseitig deckungsfähig. Die Einzahlungen bei den investiven Maßnahmen des Entwicklungsbereiches Tarforster Höhe Erweiterung sind zweckgebunden zur Leistung von Auszahlungen bei diesen Projekten. Mehreinzahlungen können für Mehrauszahlungen verwendet werden, soweit sie nicht zur Tilgung von Sonder-, Vor- oder Zwischenfinanzierungskrediten zu verwenden sind.
- Gleiches gilt für die investiven Maßnahmen des Programmgebietes Nachhaltige Stadt – Wachstum und nachhaltige Entwicklung (Projekte 7.511112 bis 7.511121) sowie für die investiven Maßnahmen des Programmgebietes Sozialer Zusammenhalt – Soziale Stadt Trier-West (Projekte 7.311092, 7.365161, 7.522309, 7.522313, 7.522316, 7.522317, 7.511129, 7.511130, 7.511131, 7.511132, 7.511133).
- Gleiches gilt für die investiven Maßnahmen der Integrierten Rad- und SPNV-Achse Region Trier (Projekte 7.541279 bis 7.541283).
- Die Ansätze für Auszahlungen der einzelnen Maßnahmen eines Ortsbezirks, die im Rahmen des Investitionsbudgets der Ortsbeiräte veranschlagt werden (Maßnahmen in den Stadtteilen), sind innerhalb des jeweiligen Ortsbezirks dezernatsübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

## **Übertragbarkeitsvermerk zum Ergebnis- und Finanzhaushalt der Stadt Trier:**

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes sind ganz oder teilweise übertragbar. Dies gilt auch bei einem unausgeglichene Haushalt.

### **Hinweis zur Bekanntmachung:**

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz in Trier hat als Aufsichtsbehörde die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 geprüft und mit Bescheid vom 12. November 2024 genehmigt. Der in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite wurde für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 62.699.630 Euro genehmigt, für den verbleibenden Betrag in Höhe von 535.000 Euro im Haushaltsjahr 2024 wurde die Investitionskreditgenehmigung vorerst versagt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Trier für das Haushaltsjahr 2024 liegt gemäß § 97 Abs. 3 GemO ab dem 20. November 2024 während der Dienstzeiten montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, an sieben Werktagen im Verwaltungsgebäude I, Rathaus, 2. Obergeschoss, Zimmer 206 zur Einsichtnahme aus.

Nach § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter [www.trier.de/bekanntmachungen](http://www.trier.de/bekanntmachungen).**